



Ruderclub Rheinfelden/Baden e.V. 1921

Ruderordnung

Diese Anordnung betrifft alle Vereinsmitglieder. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Der Ausbildungs- und Trainingsbetrieb wird von Personen geleitet/überwacht, die vom Vorstand ermächtigt sind und in der Regel Inhaber einer gültigen Trainerlizenz des DRV sind. Bei dem übrigen Personal wird der Eignungsgrad vom Vorstand vor dem Einsatz überprüft.
- (6) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Minderjährige Vereinsmitglieder haben eine schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen auch deren Schwimmfähigkeit.

3. Ruderrevier

- (1) Das Ruderrevier erstreckt sich auf den Rhein zwischen dem Haus Salmegg („Rostkugel“ im Fahrtenbuch) in Rheinfelden bis zum Ende der Landzunge des Altrheinarmes Wyhlen („KWW“ im Fahrtenbuch) sowie auf den Altrheinarm Wyhlen („Strecke“ im Fahrtenbuch). Besondere Gefahrenpunkte sind das Rheineck zwischen der Autobahnbrücke und dem Gelände der Wassersportfreunde Herfen.



(2) Rheinabwärts müssen alle Boote einen Abstand von ca. einem Drittel der Rheinbreite vom deutschen Ufer einhalten. Rheinaufwärts ist auf deutscher Seite unter Land zu fahren. Die Wende beim Kraftwerk soll vor dem Ende der Landzunge vollendet sein.

(3) Die Autobahnbrücke muss rheinabwärts zwischen dem ersten und zweiten Brückenpfeiler durchfahren werden. Rheinaufwärts ist auf deutscher Seite zwischen Ufer und erstem Brückenpfeiler hindurchzufahren.

(4) Auf dem Altrheinarm Wyhlen darf nur zwischen dem 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gerudert werden. Der durch eine rote Bojenkette abgesperrte Bereich darf nicht befahren werden. Beim Hinaufrudern ist in engem Abstand zu der Bojenkette zu fahren werden. Beim Hinabfahren muss sich an das kraftwerkseitige Ufer gehalten werden.

4. Fahrten innerhalb des Ruderreviers

(1) Jede Fahrt ist vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Das Training der Regattaruderer findet zu Zeiten statt, die von den Trainern in Absprache mit dem Vorsitzenden (Sport) festgelegt werden und nur in Ausnahmen (z.B. Terminprobleme bei Mannschaftsbooten) verlegt werden können. Das individuelle Training muss mit den Trainern abgestimmt sein.

(3) Wenn kein anderes Vereinsmitglied im Fahrtenbuch gekennzeichnet ist gilt, dass der Bugmann gleichzeitig Bootsobmann ist.

(4) Festgestellte Mängel oder Schäden an den Booten sind unter Bemerkungen im Fahrtenbuch festzuhalten. Zuständig für die Eintragung ist der Bootsobmann. Größere Schäden sind dem Bootswart unverzüglich zu melden. Je nach Schadensumfang muss das Boot durch ein Vorstandsmitglied oder den Bootswart gesperrt werden.

(5) Die Bootsbelegung der Regattaruderer wird durch die Trainer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden (Sport) festgelegt. Rennboote bleiben vorbehaltlich abweichender Regelungen im aktuellen Bootsbenutzungsplan den Regattaruderern vorbehalten. Erfahrene Ruderer dürfen in Begleitung von Regattaruderern in Rennbooten mitfahren. Es ist nicht gestattet, ohne Absprache mit den Trainern Boote zu nutzen, für die keine Erlaubnis besteht.

5. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

(1) Fahrten mit Vereinsbooten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand, den Trainern oder vom Wanderruderwart zu genehmigen.

(2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist vom Vorstand, den Trainern oder vom Wanderruderwart zu vergeben.



6. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt und Vereinsmitglieder sein.
- (2) Bootsobleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

7. Sicherheit

- (1) Es finden regelmäßig Sicherheitsbelehrungen statt. Die Teilnahme ist für alle minderjährigen Vereinsmitglieder Pflicht, wird aber auch für Erwachsene empfohlen.
- (2) Vor Antreten der Fahrt sollen sowohl der Zustand des Bootes als auch die Wetter- und Wasserverhältnisse überprüft werden.
- (3) Minderjährige Vereinsmitglieder dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Trainingsbetriebes und ohne Wissen und Erlaubnis der Trainer in einem Einer fahren. Sie müssen zum Einer fahren das Einsteigen im Wasser beherrschen.
Minderjährigen Vereinsmitgliedern der Altersklasse Junior A (U18) kann durch die Trainer oder den Vorstand (Sport) bei entsprechender Eignung erlaubt werden, auch außerhalb des Trainingsbetriebes Einer zu fahren. Es finden regelmäßige Einsteigeübungen statt. Eine Teilnahme hieran wird auch Erwachsenen empfohlen.
- (4) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur mit angelegter Rettungsweste trainieren. Das Tragen einer Schwimmweste bei Wassertemperaturen unter 10°C wird auch erwachsenen Vereinsmitgliedern empfohlen.
- (5) Bei Anbrechen der Dunkelheit müssen alle Boote zurück im Bootshaus sein.
- (6) Das Anlegen an den Ufern ist nur in Notfällen gestattet, z.B. bei schweren Unwettern, Bootsschäden oder Personenschäden. Hierbei sind die Ruderinnen/Ruderer für eine umsichtige Handhabung des Bootes verantwortlich, jedoch gilt generell: Personenschutz vor Bootsschutz.

Ruderclub Rheinfelden, 21. Mai 2017

Peter Peitz
1. Vorsitzender

Gunda Fink
2. Vorsitzende